

RS OGH 2000/2/2 13Os3/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2000

Norm

StPO §56

SMG §38 Abs1 Z1

Rechtssatz

Mag auch gemeinsame Führung des Verfahrens wegen der früheren Tat und jener, die zum erwähnten Bestrafungsantrag geführt hat, die Regel sein (§ 56 StPO), kann es doch aus verschiedenen Gründen zu Ausnahmen kommen, etwa weil die vorläufige Anzeigzurücklegung oder Verfahrenseinstellung zunächst übersehen wurde.

Entscheidungstexte

- 13 Os 3/00

Entscheidungstext OGH 02.02.2000 13 Os 3/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113275

Dokumentnummer

JJR_20000202_OGH0002_0130OS00003_0000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at